

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIN
FÜR FRAUEN UND ÖFFENTLICHEN DIENST**

GZ • BKA-F141.020/0018-II/4/2012

ABTEILUNGSMAIL • II4@BKA.GV.AT

BEARBEITERIN • FRAU SANDRA SCHESTAK

PERS. E-MAIL • SANDRA.SCHESTAK@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-7543

IHR ZEICHEN •

Frau
Dr.in Susanne Weiss
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 2
1030 Wien
susanne.weiss@bmg.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Durchführung von ästhetischen Behandlungen und Operationen (Schönheitsoperationen) (ÄsthOpG) erlassen und das Ärztegesetz 1998 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dr.ⁱⁿ Weiss!

Die Frauensektion im Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Gesetzesentwurfs und erlaubt sich, nachstehende Stellungnahme abzugeben.

Gegenständliches Gesetzesvorhaben wird befürwortet, trägt es doch dem Regelungsbedarf in einem frauenpolitisch höchst relevanten Bereich der Medizin Rechnung. Wie in den Erläuterungen ausgeführt, sind es vor allem Frauen, die sich einer ästhetischen Behandlung oder Operation unterziehen und ist es auf Grund der steigenden Zahl an „Schönheits-Operationen“ sehr zu begrüßen, dass nunmehr qualitätssichernde Maßnahmen in diesem Bereich verankert werden.

Aus frauenpolitischer Sicht ist vor allem positiv hervorzuheben, dass verpflichtende Qualitätskontrollen und Qualitätssicherung, die umfassende ärztliche Aufklärungs- und Dokumentationspflicht sowie die Festlegung, welche Berufsgruppe ästhetische Behandlungen und Operationen ohne medizinische Indikation durchführen darf, mehr Klarheit und die nötigen Standards schaffen.

Der bedenklichen Entwicklung, dass an immer jüngeren Kindern und Jugendlichen Behandlungen und Operationen durchgeführt werden, und ästhetische Operationen zunehmend als „Konsumgut“ angesehen werden, wird mit speziellen Schutzbestimmungen begegnet. Insbesondere ist hier das Verbot zur Durchführung von Operationen an unter 16-Jährigen hervorzuheben und die strengen Regeln für Operationen an Minderjährigen.

Allerdings spricht angesichts der noch nicht vollständig abgeschlossenen körperlichen Entwicklung Jugendlicher auch Vieles dafür, das Verbot generell auf die gesamte

- 2 -

Gruppe der Minderjährigen auszuweiten. Es wird daher angeregt, § 7 sowie § 8 Z 8 des gegenständlichen Entwurfs diesbezüglich anzupassen.

Besonders zu begrüßen sind die in § 8 festgelegten umfassenden Werbebeschränkungen, mit denen es künftig unter anderem auch nicht mehr erlaubt sein wird, Schönheitsoperationen zu verlosen oder diese in Werbevorträgen zu bewerben.

23. April 2012
Für die Bundesministerin:
LASSER

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	aZp1Wuksls71+bX/+8VBSYi7RSvr5swGX+8dgixMBRJMxHsx3IWScTRAhAR/L6US61D cnPf2DgBvixAL9EUS3vW0YRGejhuDzXWTr4oUuV6jWNxwenlqwb/aOnBokBU/YKqr8C pu93go912LpBx3/yhKGPBbcme1CmDmqcCyHjQ=	
	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt, O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2012-04-26T10:59:05+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate- light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	